

# Praxishilfe für den Etikettendruck

- ✓ — Gefährdungsbeurteilung
- ✓ — Checkliste

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gefährdungen beurteilen</b>	<b>1</b>
1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	2
1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	4
	Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
	Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
<b>2</b>	<b>Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten im Etikettendruck, Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung Etikettendruck, Checkliste</b>	<b>7</b>

## 1 Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebsspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

## 1.1 Verantwortung und Mitwirkung

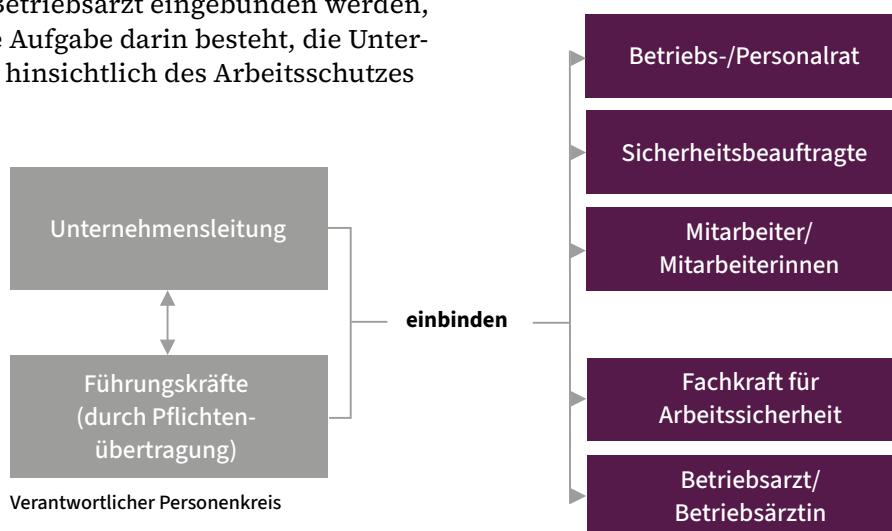
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



## 1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen

und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

## 1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle vorausehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

einzuleiten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die



### Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.

#### Schritt 1:

##### Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

- Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**  
 Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

- **Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z. B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatz- oder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z. B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

- **Personenbezogene Beurteilung**

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z. B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

### Schritt 2:

#### Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

### Schritt 3:

#### Gefährdungen beurteilen

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

**Die Fragen lauten also:** Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall

passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

### Schritt 4:

#### Schutzmaßnahmen festlegen

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

1. **Gefahrenquelle beseitigen:** Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
2. **Sicherheitstechnische Maßnahmen:** Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können.  
**Beispiel:** Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.
3. **Organisatorische Maßnahmen:**  
**Beispiel:** Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.
4. **Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:**  
**Beispiel:** Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen.
5. **Verhaltensbezogene Maßnahmen:**  
**Beispiel:** Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

### Schritt 5:

#### Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Die-

sen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

### Schritt 6:

#### Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

### Schritt 7:

#### Dokumentieren und fortschreiben

##### Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z. B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

#### Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

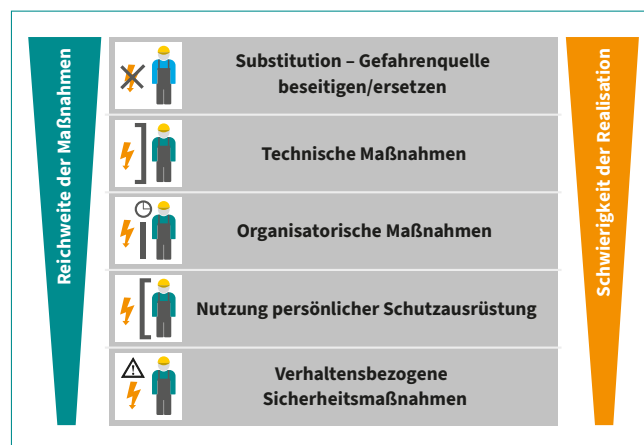
#### Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z. B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip: Substitution - Technik - Organisation - Personal)



Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.

## 2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten beim Etikettendruck, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll insbesondere kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Jeweils für einen Gewerbszweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt. Sie ist wie ein Rundgang durch den Betrieb aufgebaut.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen muss die Beurteilung natürlich nur einmal erfolgen. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Eine Reihe von Überprüfungen erübrigt sich, wenn die eingesetzte Maschine GS-geprüft und ggf. auch emissionsgeprüft ist. Die gültigen Zertifikate können unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: **d9614** recherchiert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechenden interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der Liste einige im Betrieb vorhandene Arbeitsbereiche nicht berücksichtigt sein, so sollte die Liste betriebsspezifisch ergänzt werden.

**Achtung:** Die vorliegende Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung erfasst nicht den Bereich der psychischen Belastungen und Beanspruchungen. Zu dem Thema sind eine Vielzahl von Informationen unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: **13539659** zu finden. Hier wird auch auf die entsprechend angebotenen Medien zum Thema „psychische Belastungen und Beanspruchungen“ verwiesen.

### Weiterführende Informationen:

- Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen, Bestell-Nr. D014)
- DGUV Information 203-061 „Gute Praxis im Etiketten- und Schmalbahndruck“
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“

Erhältlich unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) Webcode: **11205644** (Medienportal) oder [medien.bgetem.de](http://medien.bgetem.de)

### 3 Gefährdungsbeurteilung Etikettendruck, Checkliste

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
<b>Druck</b>						
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	1. An allen Druckmaschinen sind die Verkleidungen und alle Schutzeinrichtungen angebracht und funktionsfähig; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	2. Einzugsstellen zwischen Materialrolle und Anpresswalze, Trag- und Stützwalze, sind gesichert. Bei achsloser Rollenauf- oder -abwickleinrichtung lassen sich die Spannkonen nur im Tippbetrieb einfahren.					
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände	3. Das Einziehen der Materialbahn (Papier, Folie) ist sicher möglich. Schneidmesser für den Rollenwechsel sind in der Ruheposition gesichert bzw. abgedeckt.					
Gesundheitsgefahren	4. An Corona-Einheiten und konventionellen UV-Trocknern wird das entstehende Ozon wirksam abgesaugt.					
Gesundheitsgefahren	5. Eine wirkungsvolle Abschirmung der Strahlung an UV-Trocknern ist in allen Betriebssituationen sichergestellt.					
Gesundheitsgefahr	6. Der Wechsel von UV-Strahlern erfolgt nur im ausgeschalteten und abgekühlten Zustand durch unterwiesenes Personal. Für einen möglichen Lampenbruch (Quecksilber) steht ein Abfallset zur Verfügung.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr	7. Reinigungsarbeiten an Walzen und sonstigen Maschinenteilen erfolgen nur bei Stillstand der Maschine oder im Tippbetrieb.					
Verbrennungsgefahr	8. Für das Rüsten und Reinigen von Heißprägeformen stehen thermisch beständige Schutzhandschuhe zur Verfügung.					
Verletzungsgefahr	9. Für das Arbeiten mit scharfen Bauteilen ( z. B. Rakel, Stanzformen und Schneidmesser) stehen schnittfeste Schutzhandschuhe zur Verfügung.					
Verletzungsgefahr	10. Alle Gefahrstellen im Bereich der Stanz- und Perforierwerkzeuge sind mit Schutzeinrichtungen gesichert.					
Gesundheitsgefahr	11. Bei der Verarbeitung von Kunststofffolien sind ausreichende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung und Funkenüberschlag getroffen (z. B. Entladestäbe).					
Verletzungsgefahr durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern	12. Verunreinigungen des Fußbodens z. B. durch Druckfarbe, Reinigungsmittel oder Schmieröle werden sofort beseitigt. Für Sauberkeit an der Maschine wird Sorge getragen.					
Gehörschäden	13. Die Höhe der Lärmexposition ist bekannt. Bei einem Tageslärmexpositionspegel > 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, eine arbeitsmed. Vorsorge angeboten, die Mitarbeiter werden unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird Gehörschutz getragen und eine arbeitsmed. Vorsorge verpflichtend durchgeführt; Lärmbereiche werden gekennzeichnet.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen																								
Belastungen des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere Wirbelsäule	14. Für den Transport, den Ein- und Ausbau von Werkzeugen, Zylindern, Druckwerken, Materialrollenwickelwellen usw. ist es erforderlich, ab einem Einzellastgewicht von 40 kg (Frauen 25 kg), Hebe- bzw. Transporthilfen zur Verfügung zu stellen. Auch für das Aufrichten der Materialrollen stehen Hebehilfen zur Verfügung.																													
Zu hohe Belastungen des Muskel-/ Skelettsystems	15. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten ist zu vermeiden. Wenn die Einzellastgewichte größer sind als in der folgenden Tabelle angegeben, sind weitere Maßnahmen (z. B. Hebehilfen) erforderlich. <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der Lasthandhabung</th> <th colspan="2">Frauen</th> <th colspan="2">Männer</th> </tr> <tr> <th>5-10 kg</th> <th>10-15 kg</th> <th>10-15 kg</th> <th>15-20 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Häufigkeit pro Arbeitstag</td> </tr> <tr> <td>Heben</td> <td>100</td> <td>50</td> <td>100</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)</td> <td>60</td> <td>30</td> <td>60</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer		5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg	Häufigkeit pro Arbeitstag					Heben	100	50	100	50	Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30					
Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer																											
	5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg																										
Häufigkeit pro Arbeitstag																														
Heben	100	50	100	50																										
Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30																										
<b>(Teile) Reinigung</b>																														
Gesundheitsgefahren	16. Die Reinigung von Teilen und Druckformen erfolgt vorzugsweise in Waschanlagen.																													

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gesundheitsgefahren	17. Waschmaschinen sind geschlossene Anlagen und verfügen über eine Absaugung mit Nachlauf vor dem Öffnen.					
Gesundheitsgefahren	18. Waschmaschinen für die Reinigung von Druckklischees arbeiten mit hochsiedenden Reinigungsmitteln.					
Gesundheitsgefahren	19. Die manuelle Teilereinigung außerhalb der Maschine wird nur in abgesaugten und gut belüfteten Bereichen durchgeführt.					
Gesundheitsgefahren	20. Reinigungsräume verfügen über eine ausreichende technische Be- und Entlüftung.					
<b>Arbeiten mit Druckfarben, Lösemitteln und andere Beschichtungsstoffen</b>						
Gesundheitsgefahren	21. Alle eingesetzten Druckfarben und Reinigungsmittel entsprechen den Kriterien der Ausschlussliste des Europäischen Druckfarbenverbandes (EuPIA). ↻ <a href="http://www.eupia.org/uploads/tx_edm/26_1611_Ausschlusspolitik_fuer_Druckfarben_und_zugehoerige_Produkte.pdf">www.eupia.org/uploads/tx_edm/26_1611_Ausschlusspolitik_fuer_Druckfarben_und_zugehoerige_Produkte.pdf</a> Auf den Einsatz von Stoffen mit der Kennzeichnung H300, H301, H310, H311, H330, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372 wird verzichtet. Diese Angaben sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. In Zweifelsfällen muss dies von den Herstellern bzw. Lieferanten schriftlich bestätigt werden.					
Gesundheitsgefahren	22. Kleber, Funktionsbeschichtungen und andere Arbeitsstoffe, welche nicht den Kriterien der Ausschlussliste des Europäischen Druckfarbenverbandes (EuPIA-Liste) entsprechen, erfordern eine weitergehende Gefährdungsbeurteilung.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gesundheitsgefahren	23. Alle Reinigungsmittel entsprechen den Anforderungen der „Guten Praxis“ (DGUV Information 203-061). Es werden nur Produkte mit einem Flammpunkt > 60 °C (Siebdruck > 40 °C) und ohne hohes Gefährdungspotential für die Gesundheit und die Umwelt verwendet. Geeignete Reinigungsmittel sind zu finden unter <a href="https://emissionsarme-produkte.bgetem.de/datenbank-chemie-dp/wasch-und-reinigungsmittel-fuer-den-etikettendruck">➔ emissionsarme-produkte.bgetem.de/datenbank-chemie-dp/wasch-und-reinigungsmittel-fuer-den-etikettendruck</a>					
Gesundheitsgefahren	24. Tätigkeiten mit leichtflüchtigen Reinigern sind auf das unbedingt Notwendige (Kleinstmengen) begrenzt und werden nur in speziellen Fällen durchgeführt.					
Gesundheitsgefahren	25. Die Lüftung der Arbeitsräume entspricht der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.6, Es wird insbesondere auch in Bezug auf Absaugungen ausreichend Frischluft zugeführt.					
Gesundheitsgefahren	26. Für Tätigkeiten mit UV-Farben und Lacken sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit hautsensibilisierenden Arbeitsstoffen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere: – Chemikalienschutzhandschuhe und Hautschutzplan – Sauberkeit und Hygiene – Trennung von Arbeitskleidung und Straßenkleidung					
Gesundheitsgefahren	27. Verschüttete Gefahrstoffe werden sofort aufgenommen. Entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter stehen bereit.					
Gesundheitsgefahren	28. Behälter für Druckfarbe, Reinigungsmittel oder gebrauchte Putztücher werden geschlossen gehalten.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gesundheitsgefahren	29. Es besteht ein Ess-, Trink- und Rauchverbot im gesamten Arbeitsbereich.					
Gesundheitsgefahren	30. Für das Arbeiten mit Druckfarben und Lösemitteln stehen geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung und werden bei allen entsprechenden Arbeiten benutzt (weitere Informationen unter <a href="http://www.basis.bgetem.de">www.basis.bgetem.de</a> ).					
Gesundheitsgefahren	31. Es ist ein Hautschutzplan mit Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege vorhanden (weitere Informationen unter <a href="http://www.basis.bgetem.de">www.basis.bgetem.de</a> ).					
Gesundheitsgefahren	32. Bei Arbeiten mit Spritzgefahr, beispielsweise beim Mischen, Umfüllen oder Reinigen, werden Schutzbrillen benutzt.					
Gesundheitsgefahren	33. Mit Farben und Lösemitteln durchtränkte Kleidung wird umgehend gewechselt.					
<b>Brand- und Explosionsschutz</b>						
Brandgefahr	34. Es liegt ein Brandschutzkonzept mit konzeptioneller Abstimmung baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen vor.					
Brandgefahr	35. Neben ggf. vorhandener automatischer Löschtechnik stehen ausreichend Feuerlöscher an geeigneten Stellen bereit. Die Feuerlöscheinrichtungen sind für die Anwendung geeignet und werden regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiter werden in der Handhabung der Feuerlöschtechnik regelmäßig unterwiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Brandgefahr	36. Gebrauchte lösemittelhaltige Putztücher werden in dichtschließenden Behälter aus nicht brennbarem Material gesammelt. Die Behälter werden mindestens arbeitstäglich entleert.					
Brandgefahr	37. Die Menge brennbarer Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist auf den Schichtbedarf begrenzt.					
Explosionsgefahr	38. An Druckmaschinen, Waschanlagen und in anderen Bereichen, in denen entzündbare Lösemittel verwendet oder umgefüllt werden, wurde geprüft, ob von einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre auszugehen ist. Erforderlichenfalls wurde eine Zoneneinteilung vorgenommen und einExplosionsschutzdokument erstellt.					
Explosionsgefahr	39. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösemitteln (manuell und automatische Waschanlagen) erfolgen nur nach ausreichender Abkühlung der in der Nähe befindlichen Trockner oder sonstigen heißen Oberflächen.					
Explosionsgefahr	40. Teilewaschanlagen und -waschmaschinen mit brennbarem Lösemittel sind explosionsgeschützt nach ATEX-Richtlinie ausgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Flammpunkt des Lösemittels nicht ausreichend (mind. 15°C) über der Verarbeitungstemperatur liegt oder</li> <li>– aufgrund von Sprühvorgängen oder rotierenden Bürsten von einer Aerosolbildung auszugehen ist.</li> </ul>					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Brand-/Explosionsgefahr	41. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Für Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen ist eine Prüfung alle drei Jahre und für Lüftungssysteme in explosionsgefährdeten Bereichen eine jährliche Prüfung festgelegt (Weiteres siehe BetrSichV).					
Explosionsgefahr	42. Das Lager für brennbare Flüssigkeiten entspricht den Anforderungen der TRGS 509/510. Erforderlich sind u. a. eine Brandschutztür, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (Schalter, Beleuchtung) und eine ausreichende Belüftung.					
Explosionsgefahr	43. Ladestationen für Gabelstaplerbatterien sind ausreichend belüftet. Im Bereich der Ladestation wird durch Aushang auf die dort vorhandene Explosionsgefahr hingewiesen. Sicherheitsabstände zu brennbarem Material werden eingehalten. 🔗 <a href="https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-5017.pdf">publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-5017.pdf</a>					
<b>Druckvorstufe</b>						
Gesundheitsgefahren	44. Für den direkten Umgang mit Gefahrstoffen (Austausch von Kanistern, Umfüllen, Reinigung der Entwicklungsmaschine) stehen geeignete Schutzhandschuhe und eine geeignete Schutzbrille zur Verfügung.					
Gesundheitsgefahren	45. Die Reinigung der Entwicklungsmaschinen erfolgt bevorzugt mit Wasser und Bürste; auf den Einsatz ätzender Chemikalien wird verzichtet.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gefährdung der Augen und der Haut	46. Die UV-Strahlung/Laserstrahlung an Belichtungsgeräten ist wirkungsvoll abgeschirmt.					
Gesundheitsgefahren	47. Klischeeauswaschgeräte, die mit Lösemitteln arbeiten, sind im Bereich der Auslage mit einer Absaugung ausgestattet.					
Gesundheitsgefahren	48. Der Trockenschrank für die Klischees ist an eine Absaugung angeschlossen.					
Gesundheitsgefahren	49. In der Druckvorstufe ist ein ausreichender Luftwechsel der Raumluft sichergestellt.					
Gesundheitsgefahren	50. Siebklebestationen werden gezielt abgesaugt. Die Mitarbeiter tragen eine Schutzbrille und geeignete Chemikalienschutzhandschuhe.					
<b>Konfektionierung</b>						
Verletzungsgefahr, insbesondere für die Hände	51. An allen Konfektioniermaschinen sind die Verkleidungen und alle Schutzeinrichtungen angebracht und funktionsfähig; im Zweifelsfall wird dies anhand der Bedienungsanleitung überprüft. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt.					
Verletzungsgefahr, insbesondere für die Hände	52. Das Einziehen der Materialbahn (Papier, Folie) ist sicher möglich. Schneidmesser für den Rollenwechsel sind in der Ruheposition gesichert bzw. abgedeckt.					
Gesundheitsgefahr	53. Bei der Verarbeitung von Kunststofffolien sind ausreichende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung und Funkenüberschlag getroffen (z. B. Entladestäbe).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr, insbesondere für die Hände	54. Hülsenschneider verfügen über einen ausreichenden Messerschutz und werden bestimmungsgemäß verwendet.					
Verletzungsgefahr	55. An Stretchmaschinen beträgt der Sicherheitsabstand zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung mindestens 500 mm.					
Gehörschäden	56. Die Höhe der Lärmexposition ist bekannt. Bei einem Tageslärmexpositionspegel > 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, eine arbeitsmed. Vorsorge angeboten, die Mitarbeiter werden unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird Gehörschutz getragen und eine arbeitsmed. Vorsorge verpflichtend durchgeführt; Lärmbereiche werden gekennzeichnet.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen																								
Belastung der Wirbelsäule	<p>57. An allen Arbeitsplätzen, an denen abgestapelt oder angelegt wird, wurde überprüft, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten ist zu vermeiden. Wenn die Einzellastgewichte größer sind als in der folgenden Tabelle angegeben, sind weitere Maßnahmen (z. B. Hebehilfen) erforderlich.</p> <table border="1" data-bbox="389 655 987 1062"> <thead> <tr> <th data-bbox="389 655 607 842" rowspan="2">Art der Lasthandhabung</th> <th colspan="2" data-bbox="607 655 797 687">Frauen</th> <th colspan="2" data-bbox="797 655 987 687">Männer</th> </tr> <tr> <th data-bbox="607 687 703 842">5-10 kg</th> <th data-bbox="703 687 797 842">10-15 kg</th> <th data-bbox="797 687 893 842">10-15 kg</th> <th data-bbox="893 687 987 842">15-20 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="389 842 607 895"></td> <td colspan="4" data-bbox="607 842 987 895">Häufigkeit pro Arbeitstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 895 607 963">Heben</td> <td data-bbox="607 895 703 963">100</td> <td data-bbox="703 895 797 963">50</td> <td data-bbox="797 895 893 963">100</td> <td data-bbox="893 895 987 963">50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 963 607 1062">Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)</td> <td data-bbox="607 963 703 1062">60</td> <td data-bbox="703 963 797 1062">30</td> <td data-bbox="797 963 893 1062">60</td> <td data-bbox="893 963 987 1062">30</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer		5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg		Häufigkeit pro Arbeitstag				Heben	100	50	100	50	Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30					
Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer																											
	5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg																										
	Häufigkeit pro Arbeitstag																													
Heben	100	50	100	50																										
Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30																										
<b>Lager, Transportarbeiten</b>																														
Verletzungsgefahr, z. B. durch Transportfahrzeuge	58. Transportwege sind ausreichend breit, gekennzeichnet und werden freigehalten.																													
Ausrutschen, Stolpern	59. Verkehrs- und Transportwege sowie Fußböden sind frei von Stolperstellen und Verunreinigungen.																													

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Unfallgefahr an unübersichtlichen Stellen	60. Kreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten an Transportwegen sind gut einsehbar, ggf. sind Hilfsmittel wie Spiegel oder Durchsichtfenster vorhanden.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	61. Regale sind stand- und kippstabil aufgestellt und in ihren Eckenbereichen mit einem fest mit dem Fußboden verankerten Anfahrerschutz ausgestattet. Aushebesicherungen sind vorhanden und die Regale sind mit Fach- und Feldlast gekennzeichnet. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	62. In Doppelregalen sind Durchschiebesicherungen vorhanden.					
Unfallgefahr	63. Alle Gabelstapler werden jährlich durch einen Sachkundigen geprüft. Ein Prüfbuch wird geführt.					
Unfallgefahr	64. Gabelstapler werden nur von mind. 18 Jahre alten Personen nach Ausbildung und schriftlicher Beauftragung gefahren.					
Verletzungsgefahr/Herabstürzen	65. Laderampen und Ladebrücken sind so gestaltet, dass keine Quetsch- und Scherstellen entstehen. Ladebleche werden gegen Verrutschen gesichert					
Herabstürzende Teile	66. Leere Paletten werden standsicher gestapelt. Die maximale Stapelhöhe wird beachtet. Es stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Stolpern, Verletzungen durch umfallende Teile	67. Für die Zwischenlagerung von leeren Paletten stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Paletten werden nur waagrecht in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt.					
Herabstürzende Teile, wegrollende Teile	68. Freie Paletten- und Rollenstapel sowie Einzelrollen werden standsicher aufgestellt.					
<b>Organisatorische Maßnahmen</b>						
Verletzungsgefahr	69. Alle Mitarbeiter tragen konsequent Sicherheitsschuhe.					
Gefahren durch elektrischen Strom	70. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel werden vor Inbetriebnahmen, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft. Reparaturen an elektrischen Anlagen führen nur Elektrofachkräfte durch.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	71. Alle verwendeten chemischen Produkte (Gefahrstoffe) sind im Gefahrstoffkataster erfasst und es liegen die Sicherheitsdatenblätter vor. Die Beschäftigten kennen die von den Stoffen ausgehenden Gefahren aus den am Arbeitsplatz verfügbaren Betriebsanweisungen und sind über den sicheren Umgang unterwiesen.					
Unfall- und Gesundheitsgefahren	72. Alle Mitarbeiter werden vor Aufnahme einer Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) und bei besonderen Vorkommnissen (Unfälle) unterwiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Unfall- und Gesundheitsgefahren	73. Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil externer Auftragsvergabe. Dem Vertragstext kann z. B. beigefügt werden: „Der folgende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.“					
Unfall- und Gesundheitsgefahren	74. Für Maschinen ab Baujahr 1995 liegt eine Konformitätserklärung (Herstellereklärung) vor, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht.					
Unfall- und Gesundheitsgefahren	75. Arbeitsmittel werden nach Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten und Veränderungen auf sicheren Zustand überprüft. Für Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) unterliegen, sind Prüffristen festgelegt.					